

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder in der**  
**Stadt Buchholz i.d.N.**  
**(Kindergartengebührensatzung) vom 21.05.1996**  
**in der Fassung vom 01.08.2018**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 20 und 21 des Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) und § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch –Kinder- und Jugendhilfegesetz- (SGB VIII) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. am 26.06.2018 folgende Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Buchholz i.d.N. beschlossen:

**§ 1**  
**Grundsatz**

- (1) Die Stadt Buchholz i.d.N. unterhält eigene Tageseinrichtungen für Kinder und fördert Tageseinrichtungen für Kinder in freier Trägerschaft. Tageseinrichtungen im Sinne des § 1 KiTaG sind
  - a) Kindertagesstätten, die der Betreuung von Kindern
    - bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippen),
    - von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergärten),
    - von der Einschulung bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres (Horte),dienen,
  - b) Kleine Kindertagesstätten mit nur einer Kleingruppe, die von gemeinnützigen Vereinen getragen werden,
  - c) Sonstige Tageseinrichtungen, insbesondere die Kinderspielkreise.
- (2) Für den Besuch der Tageseinrichtungen erhebt die Stadt Buchholz i.d.N. Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner wird unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder Rechnung getragen.

**§ 2**  
**Gebührenpflicht**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird zur Deckung der Kosten des Betriebs der Tageseinrichtungen als öffentlich-rechtliche Abgabe kalendermonatlich für den Zeitraum vom 1.8. bis 31.7. (Kindergartenjahr) erhoben.
- (2) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat, mit dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist für diesen Monat die volle Gebühr und für Kinder, die danach aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
- (3) Die Gebühr ist bis zum 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig.
- (4) Die Gebührenschuld und die Gebührenpflicht enden mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Tageseinrichtung. Das Ausscheiden regelt die Benutzungssatzung.
- (5) Die Gebühr ist in voller Höhe auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung ohne Kündigung des Platzes fernbleibt, solange der Platz freigehalten wird.
- (6) Eine vorübergehende Schließung der Tageseinrichtung wegen der Ferien, auf Anordnung des Gesundheitsamtes wegen z. B. übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz oder aus anderen zwingenden Gründen berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühr.
- (7) Gebührenrückstände werden nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben.
- (8) Für die Betreuung von Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, werden ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung für eine Betreuungszeit von höchstens 8 Stunden täglich keine Gebühren erhoben. Die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme einer darüberhinausgehenden Betreuung sowie die Beteiligung an den Kosten für Verpflegung und die Erhebung sonstiger Gebühren gemäß § 8 bleiben unberührt.

### § 3 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer die Aufnahme eines Kindes veranlasst hat. Im übrigen sind es die Personensorgeberechtigten. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

### § 4 Gebührenstaffel

- (1) Die monatliche Gebühr für die Betreuung in einer Tageseinrichtung ergibt sich aus der maßgeblichen Gebührenstufe/-höhe gem. nachstehender Tabelle multipliziert mit der Anzahl der angebotenen Betreuungsstunden eines Tages.

Einkommensgemeinschaft ( § 5 Abs. 2 )					
		3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen *
Gebührenstufe bzw. -höhe		Einkommen in Euro			
Stufe 1					
17,00 Euro	bis	2.000	2.300	2.600	2.900
Stufe 2					
18,80 Euro	bis	2.250	2.550	2.850	3.150
Stufe 3					
20,60 Euro	bis	2.500	2.800	3.100	3.400
Stufe 4					
22,40 €	bis	2.750	3.050	3.350	3.650
Stufe 5					
24,20 Euro	bis	3.000	3.300	3.600	3.900
Stufe 6					
26,00 Euro	bis	3.250	3.550	3.850	4.150
Stufe 7					
27,80 Euro	bis	3.500	3.800	4.100	4.400
Stufe 8					
29,60 Euro	bis	3.750	4.050	4.350	4.650
Stufe 9					
31,40 Euro	bis	4.000	4.300	4.600	4.900
Stufe 10					
33,20 Euro	bis	4.250	4.550	4.850	5.150
Stufe 11					
35,00 Euro	bis	4.500	4.800	5.100	5.400
Stufe 12					
36,80 Euro	bis	4.750	5.050	5.350	5.650
Stufe 13					
38,60 Euro	bis	5.000	5.300	5.600	5.900
Stufe 14					
40,40 Euro	bis	5.250	5.550	5.850	6.150
Stufe 15					
42,20 Euro	mehr als	5.250	5.550	5.850	6.150

\* Mehrbetrag für jede weitere Person im Haushalt: 300 Euro

- (2) Für die Betreuung auf einem Krippenplatz ist die nach der Gebührenstaffel gemäß Abs. 1 errechnete Gebühr mit 1,5 zu multiplizieren.
- (3) Für die Betreuung auf einem Hortplatz ist die nach der Gebührenstaffel gemäß Abs. 1 errechnete Gebühr mit 1,25 zu multiplizieren.
- (4) Alleinerziehende werden im Hinblick auf die Anwendung der Gebührenstaffel gemäß Abs. 1 so gestellt, als ob eine weitere Person ihrer Einkommensgemeinschaft angehört. Alleinerziehende in diesem Sinne sind Personen, die ohne Partnerin oder Partner mit dem zu betreuenden Kind und ggf. weiteren Geschwisterkindern eine Einkommensgemeinschaft gemäß § 5 bilden.

### § 5 Ermittlung der Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach der Größe der Einkommensgemeinschaft und ihrem maßgeblichen Einkommen.

- (2) Eine Einkommensgemeinschaft bildet das in der Tageseinrichtung betreute Kind mit seinen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Eltern, Geschwistern, Stiefgeschwistern und sonstigen Personen, sofern diese überwiegend von den Eltern unterhalten werden. Als Eltern gelten auch Pflegeeltern.
- (3) Bei der Ermittlung der Höhe der Gebühr ist das gesamte Einkommen der Einkommensgemeinschaft zu berücksichtigen. Maßgeblich hierbei ist das Kalenderjahr vor Beginn des Kindergartenjahres. Falls ein Steuerbescheid für diesen Zeitraum noch nicht erteilt wurde, ist der des vorletzten Kalenderjahres heranzuziehen. Ist keine Veranlagung durch das Finanzamt zu erwarten, sind andere geeignete Unterlagen für die Erklärung über die Einkommensverhältnisse (§ 6 Abs. 1) zugrunde zu legen.
- (4) Maßgebliches Einkommen im Sinne des Abs. 3 ist die jährliche Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG):
  - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (Gewinn)
  - Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Gewinn)
  - Einkünfte aus selbständiger Arbeit (Gewinn)
  - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten)
  - Einkünfte aus Kapitalvermögen (Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten)
  - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten)
  - sonstige Einkünfte im Sinne § 22 EStG
 sowie:
  - Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung
  - Unterhalt und Unterhaltsersatzleistungen
  - Arbeitslosengeld und -hilfe
  - Abfindungen
  - Krankengeld
  - Kindergeld
  - Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG
  - Elterngeld
- (5) Das maßgebliche Einkommen kann um Unterhaltsleistungen, die gegenüber Personen außerhalb der häuslichen Gemeinschaft erbracht werden müssen, bis zu einer Höhe von 300,-€/Person/Monat gemindert werden.
- (6) Das für die Gebührenfestsetzung maßgebliche Monatseinkommen ist der 12. Teil des nach Abs. 4 und 5 ermittelten maßgeblichen Jahreseinkommens der Einkommensgemeinschaft.

## § 6 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Gebührenfestsetzung wird nach einer Erklärung des Gebührenschuldners über seine Einkommensverhältnisse vorgenommen. Diese Erklärung ist zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres (01.08.) zu wiederholen.
- (2) Die Festsetzung der Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Stadt ist jederzeit berechtigt, eine Einkommensprüfung vorzunehmen und die Gebühr rückwirkend zum Beginn des Kindergartenjahres neu festzusetzen, wenn die Überprüfung zu einer anderen Gebühr führt. Die Überprüfung entfällt, wenn der Gebührenschuldner auf Grund der Erklärung über seine Einkommensverhältnisse in die höchste Gebührenstufe eingeordnet ist.
- (3) Besuchen aus einer Einkommensgemeinschaft im gleichen Zeitraum mehrere Kinder Kindertagesstätten oder Kinderspielkreise, die in der Trägerschaft der Stadt Buchholz stehen oder von ihr bezuschusst werden, so zahlt lediglich das älteste dieser Kinder die volle Gebühr. Für das nächst jüngere Kind wird die Gebühr um 30% ermäßigt. Die weiteren jüngeren Kinder sind von der Gebühr befreit (Geschwisterkinderermäßigung). Kinder, die unter die Gebührenbefreiung gemäß § 2 Abs. 8 fallen, bleiben bei der Geschwisterkinderermäßigung unberücksichtigt.

## § 7 Sondertatbestände

- (1) Auf Antrag des Gebührenschuldners können im Zusammenhang mit der Erklärung über seine Einkommensverhältnisse negative Einkünfte aus der Haupterwerbstätigkeit eines der Mitglieder der Einkommensgemeinschaft berücksichtigt werden, wenn die Summe der positiven Einkünfte als maßgebliches Einkommen für die Gebührenfestsetzung (§ 6) die tatsächliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht widerspiegelt.
- (2) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebühr neu festgesetzt werden, wenn sich das maßgebliche Einkommen so verringert oder sich die Personenzahl der Einkommensgemeinschaft so erhöht, dass

eine niedrigere Einstufung möglich ist. Die Gebühren-Neufestsetzung erfolgt zum Ersten des auf die Antragstellung folgenden Monats.

- (3) Der Gebührenschuldner hat folgende Veränderungen unverzüglich mitzuteilen:
- a) in Bezug auf die Höhe des maßgeblichen Monatseinkommens gem. § 5 Abs. 6 eine Erhöhung um 250,- € und mehr,
  - b) in Bezug auf die Größe der Einkommensgemeinschaft gem. § 5 Abs. 2 Veränderungen in der Personenzahl mit der Konsequenz einer Einstufung in eine höhere Gebührenstufe.

Die Neufestsetzung der Gebühr erfolgt zum Ersten des dem Eintritt der Veränderung folgenden Monats, rückwirkend längstens zum Beginn des laufenden Kindergartenjahres.

- (4) Die Tatbestände gem. Abs. 1 - 3 sind nachzuweisen.

#### **§ 8 Sonstige Gebühren**

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben, sofern in der Tageseinrichtung ein Mittagstisch angeboten wird, die Möglichkeit, ihre Kinder hierzu zusätzlich anzumelden. Für die Betreuung während des Mittagstisches ist zusätzlich eine Betreuungsstunde gem. § 4 Abs. 1 zu zahlen. Die Kosten für das Mittagessen werden gesondert erhoben.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben, sofern in der Tageseinrichtung Früh- und Spätdienste (Sonderöffnungszeiten) angeboten werden, die Möglichkeit, ihre Kinder hierzu zusätzlich anzumelden. Für die Betreuung während der Sonderöffnungszeiten ist im Rahmen des von der Tageseinrichtung festgelegten und mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Angebotes je angefangener 30 Minuten die Hälfte der nach § 4 Abs. 1 errechneten Gebühr zu zahlen.
- (3) Die Tageseinrichtung ist berechtigt, von den Personensorgeberechtigten zur Deckung von spezifischen Kosten, die in der Eigenart der Einrichtung liegen (z.B. für Verwaltungspersonal, Reinigungskräfte, Hausmeister, Küchenkräfte, Zivildienstleistende, Praktikanten), je Betreuungsstunde ihres Kindes einen Betrag von bis zu 0,05 € zu erheben. Zu den Betreuungsstunden in diesem Sinne zählen nicht die Sonderöffnungszeiten nach Abs. 2.
- (4) §§ 2 und 6 Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.

#### **§ 9 Auskunfts- und Mitwirkungspflicht**

- (1) Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen Nachweise vorzulegen, die für die Gebührenfestsetzung erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für den Fall der Anforderung von Nachweisen im Zusammenhang mit einer stichprobenartigen Überprüfung der Erklärung über die Einkommensverhältnisse (§ 6 Abs. 2 Satz 2).
- (2) Sofern der Gebührenschuldner seiner Auskunfts- und Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, wird die Gebühr in der höchsten Beitragsstufe festgesetzt.

#### **§ 10 Ordnungswidrigkeit**

Eine Ordnungswidrigkeit gem. § 18 Abs. 2 NKAG liegt dann vor, wenn der Gebührenschuldner seiner Verpflichtung gem. § 7 Abs. 3 nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

#### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Buchholz in der Nordheide, 28.06.2018

L.S-

Röhse  
Bürgermeister